Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Sietow, Poppentin und Klink vom 25.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöf in Sietow, Poppentin uns Klink. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	
Reihengrabstätte -für Särge 25 Jahre	250,00 EUR
-für Urnen 20 Jahre	180,00 EUR
Wahlgrabstätten -für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	340,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	0,0,00 =0
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr -für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	13,60 EUR 280,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	200,00 LON
Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	11,20 EUR
Rasengrabstätten	
Rasengrabstätten für Särge und Urnen für 25 Jahre	1300,00 EUR
max. Belegung 1Sarg und 1 Urne oder nur 2 Urnen Wiedererwerb einer Rasengrabstätte	52,00 EUR
Wicker of the Masengrapstate	52,00 EUR
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr(FUG)	
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	20,00 EUR
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	20,00 2011
Gebühren für vorzeitige Grabauflösung nach genehmigten	
Antrag durch die Kirchengemeinde zuzüglich der FUG	
Pro Grabbreite/Jahr	30,00 EUR
Bei genehmigtem Antrag werden diese Gebühren in einer Summe bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben.	
3. Verwaltungsgebühren	
Bestattungsgebühr /Bestattung	50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 EUR 25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Gebühren zur Umbettung einer Urne	85,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 29.04.1998 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Sietow am

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-

meinderates

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-

meinderates